

# Arbeitsring Lärm der DEGA

Informations- und Geschäftszentrum



An die  
Landesministerien für Umwelt und Bau

Per E-Mail

Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.  
Informations- + Geschäftszentrum des ALD  
Voltastraße 5; Gebäude 10-6  
13355 Berlin

Tel. (030) 340 60 38 02

Fax (030) 340 60 38 10

[ald@ald-laerm.de](mailto:ald@ald-laerm.de)

[www.ald-laerm.de](http://www.ald-laerm.de)

**Stellungnahme des ALD zur Bundesratsdrucksache 806/1/16 vom 30.01.2017  
Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt 67 der 953. Sitzung des Bundesrats am  
10.02.2017:**

***Einführung von Innenpegeln in das BauGB***

Berlin, 08.02.2017

Sehr geehrte Minister und Ministerinnen, Senatoren und Senatorinnen!

Der Arbeitsring Lärm der Deutschen Gesellschaft für Akustik - ALD erhält die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus den folgenden Gründen für nicht geeignet, die Konflikte zwischen Innenstadtentwicklung und Immissionsschutz zu lösen.

1. Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist mit dem Immissionsschutzrecht nicht kompatibel
2. Das Schutzniveau würde zulasten von städtischer Wohn- und Aufenthaltsqualität gesenkt.
3. Sie würde den Vollzug des Immissionsschutzes vor nahezu unlösbare Aufgaben stellen

Zu 1.

Zwischen Bauleitplanung und Immissionsschutz besteht bekanntlich ein Spannungsverhältnis.

Der Immissionsschutz enthält quellenspezifische Regelungen, die auf dem Verursacherprinzip aufbauen, die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zum Ziel haben und dazu Immissionspegel als Grenz- oder Richtwerte festlegen, die im Außenbereich nicht überschritten werden sollen. Die Bauleitplanung hingegen nennt als Abwägungsbelang gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Sie bleibt damit hinter den Zielsetzungen des Immissionsschutzes zurück, der auch die Vermeidung erheblicher Belästigungen zum Ziel hat. Anders als beim landgebundenen Verkehr konkretisiert das Bauplanungsrecht die

Schutzziele nicht durch verbindliche Grenz- oder Richtwerte für die Außenpegel. Es kann nur zurückgegriffen werden auf die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung im Beiblatt zur DIN 18005“ Schallschutz im Städtebau“.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat inzwischen klargestellt, dass die Schutzprinzipien des Immissionsschutzes spiegelbildlich auch für die Bauleitplanung gelten. Besonders bedeutsam ist dies für die Nutzungsmischung von Wohnen und gewerblichen Anlagen, da die dafür maßgebliche Verwaltungsvorschrift, die TA Lärm, eine Konfliktlösung durch baulichen Schallschutz (passiver Schallschutz) nicht zulässt. Damit sind entsprechend dem Prinzip der Spiegelbildlichkeit passive Maßnahmen bei Wohnbebauung, die an gewerbliche Anlagen herangerückt, ebenfalls nicht zulässig. Eine Festsetzung von zulässigen Innenpegeln in der Bauleitplanung ist nach dieser Logik der Rechtsetzung nicht kompatibel mit den Vorgaben des Immissionsschutzes. Wenn man tatsächlich die Einführung des Passivschutzes bei gewerblichen Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung möchte, müsste der erste Schritt die Änderung der TA Lärm sein. Dies ist untrennbar verbunden mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, da bislang die Vorschriften für gewerbliche Anlagen - zum Beispiel in §5 des BImSchG - im Gegensatz zu den Vorgaben für den landgebundenen Verkehr in §41(2) BImSchG ein Ausweichen auf passive Schutzmaßnahmen nicht erlauben. Eine zusätzliche Änderung des Baugesetzbuches wäre dann nicht erforderlich, wie das Beispiel des Verkehrslärms zeigt, für den bereits heute passiver Schallschutz in Bebauungspläne festgelegt werden kann. Eine unspezifische Ermächtigung für die Festsetzung von zulässigen Innenraumpegeln, ohne dass diese quantifiziert werden, ist selbst für den Bereich des Verkehrslärms nicht kompatibel mit Vorgaben wie der 24. Bundesimmissionsschutzverordnung.

Zu 2.

Verschlechterung des Schutzniveaus:

Das deutsche Immissionsschutzrecht ist nicht umsonst vorrangig an der Begrenzung von Außenpegeln orientiert, weil es auch gilt, Außenwohnbereiche zu schützen, die städtische Aufenthaltsqualität zu verbessern und – neuerdings – in der Umsetzung der europäischen Richtlinie zum Umgebungslärm ruhige städtische Gebiete zu bewahren. Die Aufweichung des Aktivschutzes beim Verkehrslärm in §42(2) BImSchG hat vor allem ökonomische Gründe (außerverhältnismäßige „Kosten“ von Schutzmaßnahmen). Gerade bei der Planung von neuen Wohngebieten steht eine Fülle von Maßnahmen zur Verfügung, mit denen sich akzeptable Außenpegel erreichen lassen.

Zudem sind bei Gewerbelärm Variabilität des Frequenzspektrums, Impulshaftigkeit, Geräuschspitzen und tieffrequente Geräuschanteile zu berücksichtigen, die so beim Verkehrslärm nicht gegeben sind. Eine entsprechende dauerhaft wirksame Dimensionierung der Schallschutzfenster ist daher grundsätzlich kaum möglich. Und anders als bei Verkehrslärm ist bei Gewerbelärm mit passivem Schallschutz technisch nicht sicherzustellen, dass keine Störungen des Schlafes durch tieffrequente Geräusche oder Impulse erfolgen, vor allem dann nicht, wenn die Berücksichtigung von Spitzenpegel im BauGB nicht erfolgen würde.

Es wäre schon viel gewonnen, würde auf die Erhöhung der Immissionsrichtwerte für das Urbane Gebiet verzichtet. Ein nächtlicher Richtwert von 45 dB(A) (Beurteilungspegel) in bisherigen Mischgebieten führt selbst bei gekippten Fenstern zu Innenpegeln von etwa 30 dB(A), die gerade noch akzeptabel sein können.

Aus vielen aktuellen Lärmwirkungsstudien wissen wir, dass die Sensibilität der Menschen gegenüber Geräuschen in den letzten Jahren eher zugenommen hat. Die Umfragen des Umweltbundesamts und des BMUB zu Störungen durch Lärm – im Rahmen der Befragungen zum Umweltbewusstsein in Deutschland – zeigen trotz der relativ anspruchsvollen Schutzwerte der TA Lärm eine leichte Zunahme (im linearen Trend) bei der Störung durch Industrie- und Gewerbelärm seit dem Jahr 2000. Der Anteil der Gestörten durch Industrie-

und Gewerbelärm liegt aktuell (2014) mit 21 % in der Größenordnung der Störungen durch Fluglärm (21 %) und Schienenverkehrslärm (17 %).

Untersuchungen zeigen ferner die deutlich höhere Störwirkung des Gewerbelärms gegenüber dem Straßenverkehrslärm (siehe z. B. UBA „Lärmbekämpfung“, 88, S. 128ff).

Angesichts der konkreten Problemlage sind eher weitere Anstrengungen zu Minderung der Beeinträchtigungen geboten statt einer Aufweichung des Schutzniveaus.

Zu 3:

Probleme des Vollzugs:

Schließlich würde eine Überwachung von Innenpegeln die Vollzugsbehörden vor kaum zu überwindende technische und organisatorische Hürden stellen:

- Da die Räume von benachbarten Gebäude wegen raumspezifischer Einflussgrößen mit unterschiedlichem passivem Schallschutz ausgerüstet sein können, wäre die Anzahl der erforderlichen Prüfungen (Messungen usw.) weitaus umfangreicher als an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß TA Lärm, die jeweils repräsentativ für die Nachbarschaft ausgewählt werden. Innenraumpegel sind für den Vollzug nicht praktikabel.
- Das Immissionsschutzrecht wäre nach Maßgaben von Festsetzungen in der Bebauungsplanung zu vollziehen; die Einhaltung von nicht anlagenbezogenen Festsetzungen könnten Immissionsschutzbehörden mit ordnungsbehördlichen Befugnissen nicht durchsetzen, da ihr Adressat ausschließlich der Anlagenbetreiber ist.
- Bei begründeten Beschwerden über zu hohe Innenraumpegel ist ungeklärt, welche Behörde die normgerechte Ausführung des baulichen Schallschutzes prüft.
- Die Baubehörden sind für entsprechende Überwachungen fachlich und personell nicht ausgestattet. Es ist zu befürchten, dass schon wegen des kaum leistbaren Aufwands an Stelle von aussagefähigen Messungen vor Ort letztlich nur auf entsprechende Nachweise zur Bauausführung verwiesen wird, ohne die tatsächliche Situation vor Ort zu berücksichtigen. Diese Art von Schutzstandard würde also nur auf dem Papier existieren.
- Die verpflichtende regelmäßige umfassende Überwachung von Anlagen gemäß der Industrie-Emissions-Richtlinie 2010/75/EU liefe ins Leere, da die Vorgaben der TA Lärm nicht mehr entscheidend wären.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir, von einer überstürzten Ermächtigung zur Festsetzung von Innenpegeln im BauGB abzusehen und begrüßen deshalb eine sorgfältige Prüfung der Optionen für die Innenentwicklung, die auch die Argumente des Immissionsschutzes ernst nimmt und die neuen Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung berücksichtigt.

M. Jäcker-Cüppers  
im Namen der ALD-Leitung